

# DIE GESCHICHTE DES GRUNDRECHTS AUF ASYL IM GRUNDGESETZ VOM AKT DER HUMANITÄT ZUR LEEREN WORTHÜLSE

**D**as Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a Grundgesetz (GG) ist spätestens seit der sogenannten Flüchtlingskrise wieder in aller Munde. Insbesondere rechte Kreise beklagen einen Missbrauch des Art. 16a GG und fordern dessen Abschaffung. Doch woher kommt das Grundrecht auf Asyl und welche Bedeutung hat es nach der Reform von 1992 überhaupt noch?

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Auf diesen einfachen Satz mit großer Wirkung verständigten sich 1949 die Mütter und Väter des Grundgesetzes. Auch heute noch ist er in Art. 16a Abs. 1 GG zu finden und sorgt spätestens seit den 90er Jahren immer wieder für politische Debatten. Doch bevor sich die Mitglieder des Parlamentarischen Rats überhaupt auf diesen Satz geeinigt hatten, wurde bereits damals heftig um das Grundrecht auf Asyl gerungen. Die Befürworter des letztlich erfolgreichen Vorschlags von Carlo Schmid (SPD) sahen in einem liberalen Asylgrundrecht eine Reaktion auf die Verfolgung während des Nationalsozialismus und das damit einhergehende Leid vieler Menschen, die vergeblich Schutz im Ausland suchten.<sup>1</sup> Vielen ging diese Formulierung dennoch zu weit. Schon aus finanziellen Gründen wurde erwägt, das Asylrecht nur auf Deutsche, insbesondere deutsche Flüchtlinge aus der Sowjetischen Besatzungszone, anzuwenden.<sup>2</sup> Wieder andere wollten das Asylgrundrecht zwar auch für Ausländer\*innen gelten lassen, es gleichzeitig aber an Kriterien wie das Eintreten für Freiheit, Demokratie, soziale Gerechtigkeit oder Weltfrieden binden, um etwa faschistische Flüchtlinge aus Italien oder sozialistische Flüchtlinge aus Spanien ausschließen zu können.<sup>3</sup> Ein liberales Asylgrundrecht wurde dabei jedoch überparteilich verteidigt. Der CDU-Abgeordnete von Mangoldt merkte an, dass etwa über einen „Einsatz für den Weltfrieden“ kaum zu entscheiden sei. Zusätzlich wollte er Zustände wie an der schweizerischen Grenze während des zweiten Weltkriegs verhindern. Damals hatte die eidgenössische Grenzpolizei autonom und unmittelbar selbst zu entscheiden, ob eine Person politisch verfolgt wurde oder nicht und dürfte somit zumindest in manchen Fällen Verfolgte in ihr Verderben zurückgeschickt haben.<sup>4</sup> Auch Friedrich Wilhelm Wagner von der SPD bezog Stellung für ein weitgefasstes Asylrecht: „[...] Wir waren sehr glücklich, daß wir draußen unterkamen und daß wir dadurch Hitler und seinen Henkersknechten entkommen konnten... Ich glaube, man sollte vorsichtig sein mit dem Versuch, dieses Asylrecht einzuschränken und seine Gewährung von unserer eigenen Sympathie oder Antipathie und von der politischen Gesinnung dessen abhängig zu machen, der

zu uns kommt.“<sup>5</sup> Schlussendlich setzten sich die Befürworter eines schrankenlosen Asylrechts durch, sodass der Parlamentarische Rat dem gesamten Art. 16 GG am 6. Mai 1949 mit großer Mehrheit zustimmte. Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 galt in Deutschland also ein schrankenlos gewährtes Grundrecht auf Asyl. Dies ist umso bemerkenswerter, da es für Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG keine Vorläufer in der Reichsverfassung von 1871 oder der Weimarer Reichsverfassung gab.<sup>6</sup> Auch international ist das in der Verfassung verankerte Grundrecht auf Asyl eine Rarität, wenn nicht sogar einzigartig.

## Entwicklung des Asylgrundrechts bis 1992

In den Folgejahren fristete das Grundrecht auf Asyl dennoch ein Schattendasein, wie Zahlen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) belegen. Bis Mitte der 70er Jahre wurden in der Regel weniger als 5.000 Asylanträge pro Jahr gestellt. Erst ab 1975 begannen die Antragszahlen langsam zu steigen, bevor sie zu Beginn der 90er nochmals stark zunahmen und 1992 der vorläufige Höhepunkt von 438.191 Anträgen erreicht war, wobei die Statistik des BAMF damals noch nicht zwischen Erst- und Folgeanträgen unterschied.<sup>7</sup> Mitverantwortlich für den rapiden Anstieg, insbesondere in den 90er Jahren, waren der Zusammenbruch der Sowjetunion und die Krisen in Südosteuropa, die zusätzlich zu den Menschen aus der „Dritten Welt“ weitere Menschen aus Ost- und Südosteuropa zur Flucht bewegten.<sup>8</sup> Schon bald machte der Begriff „Asylmissbrauch“ in Medien und Politik die Runde.<sup>9</sup> Doch auch in Teilen der Gesellschaft

<sup>1</sup> Michael Streich (siehe weiterführende Literatur, Stand: 21.04.2018).

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Theodor Maunz / Günter Dürig / Albrecht Randelzhofer, Grundgesetz Kommentar, 81. Ergänzungslieferung 2017, GG Art. 16a Abs. 1 Rn. 4.

<sup>4</sup> Michael Streich (Fn. 1).

<sup>5</sup> Ebenda.

<sup>6</sup> Rainer Hofmann / Winfried Möller, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, GG Art. 16a Rn. 3.

<sup>7</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe Februar 2018, 3, [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asy-februar-2018.pdf?jsessionid=1BBC58FD73D1C1DB18ACE96E5C5F2F57.1\\_cid294?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asy-februar-2018.pdf?jsessionid=1BBC58FD73D1C1DB18ACE96E5C5F2F57.1_cid294?__blob=publicationFile) (Stand: 21.04.2018).

<sup>8</sup> Klaus J. Bade / Jochen Oltmer, Flucht und Asyl seit 1990, <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56443/flucht-und-asy-seit-1990> (Stand: 21.04.2018).

<sup>9</sup> WDR Stichtag 6. Dezember, 06.12.2012, <https://www1.wdr.de/stichtag/stichtag7106.html> (Stand: 21.04.2018).

regte sich Unmut über die Flüchtlingssituation. Nicht nur wollten laut einer Umfrage 74 % der Befragten eine Grundgesetzänderung, um damit die Zahl der Asylbewerber zu reduzieren.<sup>10</sup> Auch rechte bis rechtsextreme Parteien verbuchten vermehrt Erfolge und zogen z.B. in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein in die Landesparlamente ein. Einen traurigen Höhepunkt erreichte diese aufgeheizte Stimmung in den Pogromen und Anschlägen von Hoyerswerda, Rostock-Lichtenhagen, Mölln und Solingen, die acht Todesopfer und Dutzende Verletzte forderten. Dabei wurde z.B. in Rostock-Lichtenhagen unter dem Applaus tausender Schaulustiger eine Flüchtlingsunterkunft von mehreren hundert Rechtsextremen und anderen Gewalttätern mit Steinen und Brandsätzen beworfen.<sup>11</sup> Die Politik gab dem Druck der Straße daraufhin schon bald nach. So verkündete der damalige Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern, Berndt Seite, nach den Vorfällen in Rostock am 24. August 1992 beispielsweise: „Die Vorfälle der vergangenen Tage machen deutlich, daß eine Ergänzung des Asylrechts dringend erforderlich ist, weil die Bevölkerung durch den ungebremsten Zustrom von Asylanten überfordert wird“.<sup>12</sup> Der Bundesinnenminister Rudolf Seiters, der Justizminister Herbert Helmrich und weitere Spitzenpolitiker\*innen folgten diesem Beispiel und nutzten die Vorfälle, um eine Grundgesetzänderung voranzutreiben. Unter dem Druck dieser Ereignisse lenkte schließlich auch die SPD ein, die sich seit den 80ern gegen eine Änderung gewehrt hatte, sodass zusammen mit der Regierungskoalition von CDU/CSU und FDP eine Zweidrittelmehrheit für die Grundgesetzänderung im Bundestag vorhanden und somit der Weg zum „Asylkompromiss 1992“ frei war.

### Asylkompromiss 1992

Trotz einer Mehrheit im Parlament und wohl großem Zuspruch aus der Bevölkerung regte sich in Teilen der Gesellschaft und auch bei einigen Politiker\*innen Widerstand. Während im Bundestag kontrovers debattiert wurde, wurde auf den Straßen vieler deutscher Städte demonstriert. Vor der Abstimmung zum Asylkompromiss am 26. Mai 1993 wurde gar der Zugang zum Bundestag von Demonstrant\*innen blockiert.<sup>13</sup> Nichtsdestoweniger trat die Grundgesetzänderung nach Zustimmung des Bundesrats am 29. Juni 1993 in Kraft. Aus dem Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG wurde der Art. 16a GG, der das Asylgrundrecht grundlegend neugestalten sollte. Der Kernsatz „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ blieb zwar erhalten, wurde jedoch in den darauffolgenden Absätzen weitgehend eingeschränkt. Im Wesentlichen beruhen diese Einschränkungen auf zwei Prinzipien. Dem Prinzip der sicheren Drittstaaten und dem Prinzip der sicheren Herkunftsstaaten. Das Prinzip der sicheren Drittstaaten aus Art. 16a Abs. 2 besagt dabei, dass Menschen sich nicht auf Abs. 1 berufen können, sofern sie aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem Drittstaat in die Bundesrepublik einreisen, in dem die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Anwendung kommen. Diese Drittstaaten außerhalb der EU werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. Da Deutschland von EU-Mitgliedsstaaten und sicheren Drittstaaten (damals Schweiz, Polen, Österreich und Tschechoslowakei bzw. Tschechien) geografisch lückenlos umgeben ist, kann das Asylgrundrecht folglich nur wahrgenommen werden, sofern die Person per Luft- oder Seeweg nach

Anzeige



**gut beraten**

**Sechs Broschüren aus der Beratungspraxis für die Beratungspraxis: Asylrecht / Aufenthaltsrecht / (Anti-)Diskriminierungsrecht / Abschiebung / Familienzusammenführung / Freizügigkeit.** In allen sechs Heften wird gut gliedert, übersichtlich und praxisnah erklärt, worauf es ankommt, wie man vorgeht und wo man weitere Informationen bekommt. Alle Hefte sind auf dem neuesten Stand. Sie eignen sich auch als „Handreichung“ für Fortbildungen. Es ist nur eine kleine Auswahl aus unserem Angebot. Sehen Sie sich alle Broschüren der Reihe im Internet an! Zu jedem Heft finden Sie dort nähere Informationen, Umfang und Erscheinungsjahr.

**Jede Broschüre kostet 2 Euro** (zzgl. Versand). Rabatt bei Abnahme größerer Mengen. Der Buchhandel erhält den normalen Rabatt.

**Angebot: Sechs Broschüren (40 / 62 / 68 / 79 / 80 / 87) zusammen 10 Euro** (inkl. Versand). Dieses Angebot ist nicht rabattfähig!

**Online bestellen: [www.brd-dritte-welt.de](http://www.brd-dritte-welt.de)**  
Magazin Verlag, Schwebelstr. 6, 24118 Kiel, Fax 0431/5709882, [bestellung@gegenwind.info](mailto:bestellung@gegenwind.info)

Deutschland gelangt ist. Das Prinzip der sicheren Herkunftsstaaten ergibt sich aus Art. 16a Abs. 3. Es formuliert die Vermutung, dass ein\*e Ausländer\*in aus einem solchen sicheren Herkunftsstaat per se nicht verfolgt wird und sich daher nicht auf Art. 16a Abs. 1 berufen kann, sofern sie\*er die Verfolgung nicht explizit beweist. Die sicheren Herkunftsstaaten, in denen aufgrund der Rechtslage und der politischen Verhältnisse keine politische Verfolgung stattfinden sollte, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. Zu diesen Staaten gehören u.a. Kosovo, Ghana und Senegal. Weitere Inhalte des Asylkompromisses 1992 waren Ergänzungen im Asylverfahrensgesetz (heute Asylgesetz) und die Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, mit dem eine deutliche Leistungsabsenkung einherging.

### Entwicklung ab 1992

In den Jahren nach Inkrafttreten des Asylkompromisses sank die Zahl der Asylbewerber tatsächlich deutlich. Dazu dürften jedoch auch flankierende Maßnahmen wie verstärkte Grenzkontrollen, eine Normalisierung der Zustände in Osteuropa und das Dubliner Übereinkommen von 1997 beigetragen haben, das dem Staat die Zuständigkeit für ein Asylverfahren zuweist, in das die bzw. der Asylbewerber\*in zuerst eingereist ist. Erneut profitierte Deutschland dabei wieder von seiner zentralen Lage in Mitteleuropa.

Während der Asylkompromiss politisch längst von einer Mehrheit akzeptiert wurde, war er gesellschaftlich und insbesondere juristisch jedoch weiterhin umstritten. Viele zweifelten an der Verfassungsmäßigkeit des neuen Art. 16a, entfernte sich dieser doch in der Tat deutlich von der Idee der Mütter und Väter des Grundgesetzes. So kam es im Mai 1996 zu mehreren Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG), die die Vereinbarkeit des Asylkompromisses mit dem Grundgesetz zum Gegenstand hatten. Bereits im Vorfeld der Verfahren wurde dabei Kritik aus Karlsruhe laut. Die Bundesverfassungsgerichtspräsidentin Limbach merkte zum Asylkompromiss beispielsweise an, er sei „mit heißer Nadel“ gefertigt worden. Auch aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter wurden Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz laut.<sup>14</sup> So wurde etwa vorgebracht, dass der neue Art. 16a verfassungswidrig sei, da das Asylgrundrecht zum Gewährleistungsinhalt der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG gehöre und eine Änderung daher gegen die Ewigkeitsklausel aus Art. 79 Abs. 3 GG verstoße. Dem widersprach das BVerfG und entschied, dass das Asylgrundrecht nicht zum Gewährleistungsinhalt des Art. 1 Abs. 1 GG gehöre.<sup>15</sup> Auch alle weiteren Neuerungen des Asylkompromisses wurden von den Bundesverfassungsrichter\*innen überraschenderweise bestätigt, wenn auch nur mit knapper Mehrheit. So ist im Urteil zum System der sicheren Drittstaaten zu lesen, dass Personen, die aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG einreisen, keinen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland benötigen, da sie in dem Drittstaat Schutz vor politischer Verfolgung hätten finden können. Ebenso dürfe der Gesetzgeber darüber bestimmen, welcher Staat ein sicherer Drittstaat sei. Die Beurteilung müsse jedoch vertretbar sein.<sup>16</sup> Auch an der Regelung über sichere Herkunftsstaaten hatte das BVerfG nichts auszusetzen, da es nicht den persönlichen Geltungsbereich und das Schutzziel des Art. 16a Abs. 1 GG beschränke, sondern lediglich den verfahrensbezogenen Gewährleistungsinhalt. Das Schutzziel sei also nicht beeinträchtigt, da die Vermutung des sicheren Herkunftsstaats noch widerlegt werden könne und daher nur das Verfahren verkürzt werde. Ebenfalls dürfe der Gesetzgeber darüber entscheiden, welcher

Staat ein sicherer Herkunftsstaat sei, sofern er anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeiner politischer Verhältnisse ein Urteil über die für politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse bilde.<sup>17</sup> Durch diese zwei finalen Urteile wurde der Streit um den Asylkompromiss juristisch beendet. Die Asylbewerberzahlen gingen aus verschiedenen Gründen zurück und so nahm auch die Präsenz des Themas Asyl im deutschen Diskurs wieder ab.

### Relevanz des Asylgrundrechts heute

Erst die sog. Flüchtlingskrise von 2015 brachte das Asylgrundrecht wieder auf die Agenden von Medien und Politik. Erneut sprachen und sprechen Politiker\*innen von Asylmissbrauch und wollen den Art. 16a GG reformieren oder gleich ganz abschaffen. Wie relevant der Art. 16a GG heutzutage noch ist, lässt sich jedoch leicht anhand der Statistiken des BAMF erkennen. Im Jahr 2016, in welchem 695.733 Entscheidungen über Asylanträge und somit die Mehrzahl der Entscheidungen im Zuge der Flüchtlingskrise ergingen, waren nur 0,3 % der Entscheidungen über eine Anerkennung als Asylberechtigte\*r positiv. Gleichzeitig waren aber 36,8 % der Entscheidungen über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG), 22,1 % der Entscheidungen über die Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG und 3,5 % der Entscheidungen über ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) positiv. 25 % der Anträge wurden als (offensichtlich) unbegründet und 12,6 % der Anträge aus formellen Gründen abgelehnt.<sup>18</sup> Über 60 % der antragstellenden Menschen wurde vom BAMF also Schutz in der Bundesrepublik gewährt und das bereits ohne verwaltungsrichterliche Überprüfung der Entscheidung. Ebenso auffällig ist die kleine Anzahl von anerkannten Asylberechtigten nach Art. 16a GG von 0,3 % (2.120 Fälle). Es scheint also eine große Zahl von tatsächlich schutzbedürftigen Menschen zu geben, von denen jedoch nur verschwindend wenige unter Art. 16a GG fallen. Dieses Phänomen dürfte sich dadurch erklären lassen, dass kaum eine geflüchtete Person den Voraussetzungen des Art. 16a GG genügen dürfte, da diese Person de facto über den Luft- oder Seeweg

<sup>10</sup> Spiegel Umfrage, Talfahrt der SPD zu Ende?, Der Spiegel, 17.02.1992, Nr. 08/1992, <http://www.spiegel.de/suche/index.html?suchbegriff=> (Stand: 21.04.2018).

<sup>11</sup> Silke Hasselmann, Protokoll einer Eskalation, 22.08.2017, [http://www.deutschlandfunk.de/25-jahre-rostock-lichtenhagen-protokoll-einer-eskalation-724.de.html?dram:article\\_id=394097](http://www.deutschlandfunk.de/25-jahre-rostock-lichtenhagen-protokoll-einer-eskalation-724.de.html?dram:article_id=394097) (Stand: 27.04.2018).

<sup>12</sup> Jochen Schmidt, Politische Brandstiftung, 2002, 157.

<sup>13</sup> Irene Geuer, Kampf um Artikel 16, Deutschlandfunk, 05.12.2017, [http://www.deutschlandfunk.de/der-asylkompromiss-von-1992-kampf-um-artikel-16-724.de.html?dram:article\\_id=402386](http://www.deutschlandfunk.de/der-asylkompromiss-von-1992-kampf-um-artikel-16-724.de.html?dram:article_id=402386) (Stand: 21.04.2018).

<sup>14</sup> Martina Fiez, Eindeutige Botschaft, Die Welt Online, 15.05.1996, <https://www.welt.de/print-welt/article648348/Eindeutige-Botschaft.html> (Stand: 21.04.2018).

<sup>15</sup> Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 1996, Heft 7, 700 (706).

<sup>16</sup> BVerfG, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 1996, 700 ff.

<sup>17</sup> BVerfG, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 1996, 691 ff.

<sup>18</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe Februar 2018, 10, [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infotehke/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asy-februar-2018.pdf;jsessionid=1BBC58FD73D1C1DB18ACE96E5C5F2F57.1\\_cid294?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infotehke/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asy-februar-2018.pdf;jsessionid=1BBC58FD73D1C1DB18ACE96E5C5F2F57.1_cid294?__blob=publicationFile) (Stand: 21.04.2018).

nach Deutschland gelangt sein müsste. Der Großteil der geflüchteten Personen, insbesondere im Zuge der sog. Flüchtlingskrise, erreichte Deutschland jedoch über den Landweg. Dass die meisten dieser Personen nach Prüfung des BAMF in Deutschland bleiben darf, widerlegt die These des Missbrauchs des Asylgrundrechts ebenso wie die zahlenmäßig geringe Relevanz des Art. 16a GG.

Weiterhin aufschlussreich ist eine Nebeneinanderstellung des Art. 16a GG (Asylberechtigung) und des § 3 Abs. 1 AsylG (Flüchtlingseigenschaft). Vergleicht man nämlich beide rechtlichen Schutzmöglichkeiten, so stellt man fest, dass sich der Status von Asylberechtigten nach Art. 16a GG in keiner Weise von dem Status von Flüchtlingen nach § 3 Abs. 1 AsylG unterscheidet.<sup>19</sup> So haben beide Gruppen ein Recht auf eine Aufenthaltserlaubnis, das Recht zu arbeiten, das Recht auf Zugang zu Sozialleistungen sowie ein Recht auf Familiennachzug und anderes mehr.<sup>20</sup> Das ist umso verwunderlicher, da die Asylberechtigung deutlich schwerer zu erlangen ist als die Flüchtlingseigenschaft.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass der Art. 16a GG faktisch wie rechtlich kaum noch eine Rolle spielt. Er bietet denselben rechtlichen Status wie § 3 Abs. 1 AsylG, hat jedoch deutlich höhere Anforderungen. Beispielsweise wird eine Asylenerkennung gem. Art. 16a GG durch die Einreise über einen sog. sicheren Drittstaat ausgeschlossen, während die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylG trotzdem noch möglich ist.

#### Vom Akt der Humanität zur leeren Worthülse

Betrachtet man abschließend die beschriebene Entwicklung des Art. 16a GG, so fällt zwangsläufig die erhebliche Veränderung des Artikels sowie die damit einhergegangene gesellschaftliche und politische Debatte auf, die über Jahre hinweg geführt wurde und noch immer geführt wird. Trotz dieser jahrelangen Diskussion hat es die Politik 1992 verpasst, vorausschauende, internationale und solidarische Lösungen für die Asylproblematik zu finden und sich letztlich dazu entschieden, eine kurzfristige Beruhigung der Wähler einer tatsächlich Problemlösung vorzuziehen. Dabei hätte die Politik bereits damals gut daran getan, weitsichtiger Lösungen als nationale Gesetze und das Abwälzen der Probleme auf die Länder an den EU-Außengrenzen zu entwickeln. Wäre dies bereits damals geschehen, hätte die sog. Flüchtlingskrise von 2015 anders verlaufen können. Ebenso könnte die politische Landschaft in Deutschland und ganz Europa weniger von fremdenfeindlichen Parteien und Regierungen geprägt sein als sie es heute ist. Diese schicken sich nun an die Fehler von damals zu wiederholen und populistische Einzelgänge und politische Manöver zu Lasten anderer Länder und natürlich insbesondere der geflüchteten Menschen auszutragen, siehe z.B. den Vorfall um das Rettungsschiff „Aquarius“ in Italien.

Als gänzlich verfehlt ist auch die Reaktion der Politik in Bezug auf die aufgeheizte Stimmung innerhalb der Bevölkerung in den 90er Jahren zu bewerten. Anstatt schlichtend und beruhigend zu agieren, wurde die aggressive Stimmung weiter geschürt. Das politische Gebaren gipfelte in der Absurdität, dass man die beschämenden fremdenfeindlichen Pogrome der damaligen Zeit nicht verurteilte, sondern als Beleg dafür deutete, dass die Bevölkerung überfordert und daher eine Änderung des Asylgrundrechts notwendig sei. Eine derartige Legitimation xenophober Gewalt ist auch heute noch als verachtenswert zu bezeichnen. Insbesondere wenn man bedenkt, dass in dieser unübersichtlichen Phase des Umbruchs nach der Wiedervereinigung auch der spätere NSU und viele weitere Neonazis

sozialisiert wurden.

Doch der Art. 16a GG wirft abseits dieser politischen Diskussion bis heute auch konkrete Fragen auf: Wie soll beispielsweise eine verfolgte Person aus einem sicheren Herkunftsstaat diese Verfolgung beweisen? Wie soll Deutschland erreicht werden, ohne einen sicheren Drittstaat betreten zu haben? Diese Regelungen höhlen das Grundrecht auf Asyl faktisch nahezu komplett aus. Deswegen wurde das Asylgrundrecht, insbesondere vor dem Hintergrund des historischen Art. 16 GG, in der Tat vom Akt der Humanität zur leeren Worthülse.

**Maximilian Wunderlich studiert Jura in Freiburg und lebt momentan in Vilnius.**

#### Weiterführende Literatur:

**Michael Streich**, „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, Die Zeit, 17.02.1989, Nr. 08/1989.

**Silke Hasselmann**, Protokoll einer Eskalation, 22.08.2017, [http://www.deutschlandfunk.de/25-jahre-rostock-lichtenhagen-protokoll-einer-eskalation.724.de.html?dram:article\\_id=394097](http://www.deutschlandfunk.de/25-jahre-rostock-lichtenhagen-protokoll-einer-eskalation.724.de.html?dram:article_id=394097).

**Paul Tiedemann**, Flüchtlingsrecht, 1. Auflage, 2015.

Anzeige

**contrast**e  
zeitung für selbstorganisation

408

35. JAHRGANG

SEPTEMBER 2018

4'50 EUR

[www.contraste.org](http://www.contraste.org)

NACHRICHTEN PROJEKTE GENOSSENSCHAFTEN BIOTONNE KUNST & KULTUR



**SCHWERPUNKT**  
**UNSERE**  
**ERNÄHRUNG**  
**VON MORGEN**

<sup>19</sup> Tiedemann (siehe weiterführende Literatur), 28 f.

<sup>20</sup> Ebenda.